

Markus Deutsch
Maik Czwalinna

Familiensteuerrecht

Steuerminderungen
und Gestaltungen

2. Auflage



Springer Gabler

Familiensteuerrecht

Markus Deutsch • Maik Czwalinna

Familiensteuerrecht

Steuerminderungen und
Gestaltungen

2., überarbeitete und erweiterte Auflage



Springer Gabler

Markus Deutsch
Berlin, Deutschland

Maik Czwalinna
Berlin, Deutschland

ISBN 978-3-658-08684-8

ISBN 978-3-658-08685-5 (eBook)

<https://doi.org/10.1007/978-3-658-08685-5>

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Springer Gabler

1. Auflage erschienen unter dem Titel „Steuervorteile mit Kindern. Leitfaden für Familien und Steuerberater“.

© Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, ein Teil von Springer Nature 2012, 2019

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von allgemein beschreibenden Bezeichnungen, Marken, Unternehmensnamen etc. in diesem Werk bedeutet nicht, dass diese frei durch jedermann benutzt werden dürfen. Die Berechtigung zur Benutzung unterliegt, auch ohne gesonderten Hinweis hierzu, den Regeln des Markenrechts. Die Rechte des jeweiligen Zeicheninhabers sind zu beachten.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen. Der Verlag bleibt im Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutionsadressen neutral.

Springer Gabler ist ein Imprint der eingetragenen Gesellschaft Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH und ist ein Teil von Springer Nature.

Die Anschrift der Gesellschaft ist: Abraham-Lincoln-Str. 46, 65189 Wiesbaden, Germany

Vorwort

Aus glücklichen Familien besteht das Wohl des Staates; oder seine Glückseligkeit ist Scheingröße.

Johann Gottfried von Herder (1744 – 1803), deutscher Philosoph, Theologe und Dichter

Mit starken Worten mahnt Art. 6 des Grundgesetzes „Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze des Grundgesetzes.“ Das strahlt ohne Zweifel auch auf das Steuerrecht aus. Doch wie sieht dieser Schutz genau aus? – Kaum jemand hat dies so umfassend und so anschaulich beschrieben, wie die beiden Autoren dieses Buches, beide gestandene Praktiker des Steuerrechts.

Dabei führen sie den Leser durch eine Vielzahl gesetzlicher Vorschriften hindurch. Das beginnt schon bei den bekannten Fördertatbeständen Kindergeld und Kinderfreibetrag. Welche Kinder und welche Eltern erfasst das Gesetz? Was hat es mit der Günstigerprüfung auf sich? Wie lange und in welcher Höhe bestehen die Ansprüche? Gelten Sie auch in Fällen mit Auslandsbezug, und wenn ja, wann genau? Wenn die Förderung auch in Zeiten der Ausbildung gewährt wird, was ist dann unter einer Ausbildung zu verstehen – und was nicht? Welche Besonderheiten gelten bei Au-Pair-Aufenthalt, bei einem freiwilligen sozialen Jahr, bei Wehr- und Zivildienst, bei Behinderung eines Kindes? Was gilt, wenn das Kind schon selbst Geld verdient? Worüber muss das Finanzamt informiert werden, falls sich Ausbildungspläne einmal ändern?

Ebenso ausführlich informieren die Autoren ihre Leser über die Möglichkeiten zum Abzug von Kinderbetreuungskosten. Was überhaupt versteht man unter Kinderbetreuungskosten? Wie hoch ist die diesbezügliche Förderung? An welche

Voraussetzungen ist sie geknüpft? Und für welchen Zeitraum wird sie gewährt? Welche Nachweispflichten sind zu erfüllen? Unter welchen Voraussetzungen kann Schulgeld steuerlich berücksichtigt werden?

Wenn Kinder nicht mehr bei ihren Eltern wohnen und bspw. einem Studium nachgehen, wie steht es mit der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Mieten, Studiengebühren und Aufwendungen für Auslandspraktika?

Wann können außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden, die im Zusammenhang mit Kindern erwachsen, z. B. bei pflegebedürftigen Kindern? Welche weiteren Fallgruppen gibt es und nach welchen Grundsätzen richtet sich, ob die nachgewiesenen besonderen Belastungen steuerliche Berücksichtigung finden?

Was hat es mit dem Steuerbonus nach § 35a EStG auf sich? In welchem Maße berücksichtigt das Steuerrecht Umzugskosten von Familien, Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen der Kinder oder zu ihrer Altersvorsorge?

Wie trägt das Steuerrecht den besonderen Belastungen Alleinerziehender Rechnung?

Mit all dem ist aber nur ein Teil dessen umrissen, was der Leser in dem Buch „Familiensteuerrecht“ erfahren kann. Denn die Autoren beschreiben ausführlich auch die Möglichkeiten der individuellen Steuergestaltung mit Kindern, z. B. im Rahmen von Verträgen mit nahen Angehörigen, der Übertragung von Immobilien oder der Beteiligung an einem elterlichen Betrieb. Einen weiteren Schwerpunkt setzen sie bei steuerlich vorteilhaften Arbeitsverhältnissen mit Kindern und bei möglichen Wegen, wie Eltern im Rahmen des Unterhalts am besten unterstützen können. Steuerplanerische Maßnahmen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer werden ebenso übersichtlich behandelt wie Familienvorteile in der Grunderwerbsteuer. Die Familienförderung durch Eltern- und Betreuungsgeld runden das gelungene Werk ab.

Das Buch ist eine Fundgrube für steuerliche Laien, die sich über Grundgegebenheiten der steuerlichen Familienförderung informieren möchten, kann aber auch dem steuerlichen Fachmann viel Sucharbeit abnehmen, weil es Verweise auf alle maßgeblichen Rechtsquellen, Vorschriften und Gerichtsurteile, enthält.

Möge das vorliegende Werk eine möglichst weite Verbreitung finden. Es setzt Familien, Eltern und Kinder, in den Stand, die zu ihrer Unterstützung und steuerlichen Entlastung vom Gesetzgeber geschaffenen Vorschriften zu nutzen und so das Anliegen des Grundgesetzes, wonach Familien ein besonderer Schutz der Rechtsordnung zuteilwerden soll, mit Leben zu erfüllen.

Prof. Dr. Axel Pestke, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V. und Direktor des Deutschen Steuerberaterinstituts e.V.

Berlin, den 24. Februar 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Vorteile bei der Einkommensteuer	1
1.1	Familienleistungsausgleich durch Kindergeld oder Kinderfreibeträge	1
1.1.1	Kindergeld oder Kinderfreibeträge.	2
1.1.2	Förderberechtigte Eltern.	4
1.1.3	Einzelheiten zu Kindergeld und Kinderfreibeträgen	6
1.1.4	Altersgrenzen beim Kind für den Familienleistungsausgleich	12
1.1.5	Rechte und Mitwirkungspflichten im Kindergeldverfahren sowie Folgen von Falschangaben.	25
1.1.6	Kostenerstattung im streitigen Kindergeldverfahren	27
1.2	Abzug von Kinderbetreuungskosten.	28
1.2.1	Höhe und Voraussetzungen	29
1.2.2	Verträge mit Angehörigen	31
1.2.3	Aufteilung von Kosten und Au-pairs	32
1.2.4	Nachweispflichten und Zahlung.	33
1.2.5	Gestaltungen und Zuordnung der Zahlung.	34
1.3	Steuerfreie Übernahme von Kinderbetreuungskosten	35
1.3.1	Begünstigte Betreuungseinrichtungen	36
1.3.2	Zahlung des Arbeitgebers - zusätzlich zum Arbeitslohn	37
1.4	Abzug von Schulgeld	38

1.5	Abzug von Ausbildungskosten beim Kind	40
1.5.1	Abzug als Sonderausgaben oder Werbungskosten	40
1.5.2	Beschränkter Abzug als Sonderausgaben	41
1.5.3	Handlungsempfehlung bei Erstausbildung oder -studium ...	45
1.5.4	Unbeschränkter Abzug als Werbungskosten oder Betriebsausgaben	46
1.6	Abzug von außergewöhnlichen Belastungen	48
1.6.1	Allgemeine außergewöhnliche Belastungen mit Einzelfällen	49
1.6.2	Abzug von Unterhaltsleistungen außergewöhnliche Belastungen	54
1.6.3	Kosten für auswärtige Unterbringung des Kindes	57
1.6.4	Außergewöhnliche Belastungen bei pflegebedürftigen Kindern	58
1.7	Entlastung durch den Steuerbonus nach § 35a EStG	61
1.8	Abzug von Umzugskosten der Familie	64
1.9	Abzug von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung der Kinder	66
1.9.1	Abzugshöhe und Voraussetzungen	67
1.9.2	Gestaltungen für Eltern und Kinder	68
1.10	Kinder und Altersvorsorge	69
1.10.1	Vorteile mit Kindern bei der Riesterförderung	69
1.10.2	Hinterbliebenenversorgung bei der Rürup-Rente	73
1.11	Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	75
1.11.1	Höhe des Abzugs	75
1.11.2	Voraussetzungen	76
1.11.3	Keine Haushaltsgemeinschaft mit volljähriger Person. ...	77
1.12	Steuerfreie Pflegegelder für Angehörige	78
2	Individuelle Steuergestaltungen mit Kindern	81
2.1	Grundsätze bei Gestaltungen mit Angehörigen	83
2.2	Verlagerung von Einkünften auf das Kind	87
2.2.1	Übertragung von Kapitalanlagen	87
2.2.2	Darlehensverträge unter Angehörigen	90
2.2.3	Übertragung von Immobilien	93
2.2.4	Mietverträge unter Angehörigen	95
2.2.5	Arbeitsverträge mit Kindern	98
2.2.6	Beteiligung am elterlichen Betrieb	101

3	Steuerlich vorteilhafte Arbeitsverhältnisse bei Kindern	105
3.1	Kurzfristige Beschäftigungen	106
3.2	Geringfügige Beschäftigung („Minijobs“)	108
3.3	Werkstudenten und Praktikanten	110
3.4	Wehrsold und Taschengeld bei freiwilligen Diensten	111
3.5	Steuerfreie nebenberufliche Tätigkeiten	112
3.6	Steuerfreie Vergütungen im Ehrenamt	115
4	Wege finanzieller Unterstützung des Kindes	117
4.1	Direkte Zuwendungen	118
4.2	Zuwendungen im Wege des Drittaufwands	119
5	Vorteile bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer	121
5.1	Steuerpflichtige Personen	122
5.2	Steuerklassen und Steuersätze	123
5.3	Freibeträge und Gestaltungen	125
5.4	Vergünstigungen für Kinder und Familien	127
5.4.1	Besonderer Versorgungsfreibetrag	127
5.4.2	Steuerbefreiung für Hausrat und Wertgegenstände	129
5.4.3	Steuerfreie Übertragung des Familienheims	129
5.4.4	Steuerfreie Zuwendungen zum Unterhalt oder zur Ausbildung	133
5.4.5	Steuerfreier Verzicht auf den Pflichtteilsanspruch	134
5.4.6	Steuerfreie Gelegenheitsgeschenke	135
5.4.7	Steuerfreier Rückerwerb von Gegenständen	137
5.4.8	Steuerfreie Zuwendungen an Erwerbsunfähige	139
5.4.9	Steuerfreie Pflegegelder	139
5.4.10	Freibetrag für Pflege- und Unterhaltsleistungen	140
5.5	Steuerbegünstigte Übertragung von Betrieben	142
5.5.1	Begünstigte Güter und Höhe der Steuerbefreiung	143
5.5.2	Ausschluss der Steuerverschonung bei Verwaltungsvermögen	145
5.5.3	Ausschluss von jungem Verwaltungsvermögen und junger Finanzmittel	147
5.5.4	Fortführung des Unternehmens als Bedingung für Begünstigung	148
5.5.5	Vollständige Steuerbefreiung bei Optionsverschonung	151
5.5.6	Abschlag für Familiengesellschaften	152

5.5.7	Steuerverschonung bei „Großerwerben“	152
5.5.8	Steuerstundung bei Übergang von Betriebsvermögen und bebauten Grundstücken	154
5.5.9	Haftungsgefahr des Schenkers für Steuerschulden	155
5.6	Anzeigepflichten und Steuererklärung	156
6	Familienvorteile in der Grunderwerbsteuer.	159
6.1	Befreiung bei Erbschaften und Schenkungen	160
6.2	Befreiung im engen Familienkreis	162
7	Familienförderung durch Elterngeld und Betreuungsgeld.	165
7.1	Anspruchsberechtigte Elternteile	165
7.2	Höhe des Elterngeldes	166
7.3	Elterngeld bei Arbeitnehmern	169
7.4	Elterngeld bei Selbstständigen	172
7.5	Bezugsdauer	173
7.6	Anrechnung des Elterngeldes	174
7.7	Elterngeld Plus	175
7.8	Versteuerung des Elterngeldes	177
7.9	Folgen in der Sozialversicherung	178
7.10	Betreuungsgeld des Bundes und in den Ländern	179
8	Baukindergeld.	183
8.1	Förderberechtigte Eltern	184
8.2	Umfang der Förderung	184
8.3	Verdienstgrenzen	185
8.4	Gefördertes Wohneigentum und Antragsfristen	186
8.5	Besonderheiten bei Antragstellung	186
8.6	Auszahlung des Baukindergeldes	187
8.7	Gestaltungsmöglichkeiten	187
8.7.1	Anzahl der geförderten Kinder	188
8.7.2	Kein Überschreiten des Haushaltseinkommens	188

Vorteile bei der Einkommensteuer

1

1.1 Familienleistungsausgleich durch Kindergeld oder Kinderfreibeträge

Nach dem deutschen Grundgesetz wird jedem Bürger das notwendige Existenzminimum garantiert. Denn jeder soll seine allgemeinen Lebenshaltungskosten bestreiten können. Die Besteuerung darf nur anhand der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bürger erfolgen. Wer erwerbstätig ist, muss daher erst Einkommensteuer bezahlen, wenn das zu versteuernde Einkommen über dem Grundfreibetrag (2019: 9168 €; 2020: 9408 €) liegt. Wer dagegen keine Einkünfte erzielt, hat Anspruch auf Sozialleistungen, um seinen Lebensunterhalt decken zu können.

Erziehung und Betreuung von Kindern sind für die Eltern erheblichen finanziellen Belastungen verbunden. Bei minderjährigen und teils auch bei volljährigen Kindern (wenn diese z. B. noch in Ausbildung sind) hat der Gesetzgeber zum Ausgleich dafür den **Familienleistungsausgleich**¹ geschaffen. In diesem Zusammenhang ist jedem das **Kindergeld** bekannt, welches die Eltern auf Antrag monatlich für ihr Kind erhalten.

Weniger bekannt ist, wie der **Abzug von Kinderfreibeträgen** im Rahmen der Einkommensteuerfestsetzung funktioniert. Nur eines von beiden ist möglich, also entweder die Geldzahlung oder die steuerliche Entlastung durch die Freibeträge. Was von beiden günstiger ist, hängt von den Einkommensverhältnissen

¹ § 31 EStG (Einkommensteuergesetz).

der Eltern ab. Die Günstigerprüfung zwischen diesen Alternativen erfolgt immer nur im steuerlichen Veranlagungsverfahren. Hierzu müssen die Elternteile für jeden Veranlagungszeitraum, in dem die Günstigerprüfung stattfinden soll, eine Einkommensteuererklärung abgeben und dieser für jedes zu berücksichtigende Kind eine **Anlage Kind** beifügen.

Kindergeld oder Kinderfreibeträge werden grundsätzlich bis zum 18. Lebensjahr des Kindes gewährt. Um darüber hinaus begünstigt zu sein, müssen beim Nachwuchs besondere Gründe vorliegen, wie beispielsweise eine Berufsausbildung oder Arbeitslosigkeit (vgl. im Einzelnen Abschn. 1.1.4).

Die Berechtigung zum Familienleistungsausgleich eröffnet den Familien schließlich eine Reihe **weiterer** steuerlicher **Vergünstigungen**, von den sich die wichtigsten in diesem Buch wiederfinden.

1.1.1 Kindergeld oder Kinderfreibeträge

Die Wahl zwischen Kindergeld und Kinderfreibeträgen nimmt das Finanzamt durch eine computergestützte **Günstigerprüfung** im Zuge der Einkommensteuer-Veranlagung vor. Da dieser Vorgang ohne Zutun des Steuerpflichtigen von Amts wegen geschieht, ist vielen der Rechenweg kaum bewusst. Ab einem Bruttoeinkommen von 33.500 € für Ledige bzw. 63.500 € für zusammenveranlagte Ehegatten mit einem Kind erweisen sich die Kinderfreibeträge als vorteilhafter (Stand Veranlagungszeitraum 2018).

Beispiel

Das Ehepaar R mit drei zu berücksichtigenden Kindern hat im Jahr 2018 ein zu versteuerndes Einkommen von insgesamt 98.875 €. Die steuerliche Ersparnis durch die Kinderfreibeträge beläuft sich auf 8818 €, das ausgezahlte Kindergeld betrug 7056 €. Daher werden bei der Steuerberechnung die Kinderfreibeträge in Abzug gebracht. Das erhaltene Kindergeld muss wieder zurückgezahlt werden. Das geschieht automatisch durch Verrechnung im Rahmen der Steuerveranlagung. Das Ehepaar R muss keine Überweisung an die Familienkasse vornehmen.

Der Alleinerziehende A hat im Jahr 2018 ein zu versteuerndes Einkommen von 66.210 €. Bei ihm sowie der Mutter seines Kindes ist das Kind je zur Hälfte zu berücksichtigen. Die Steuerersparnis durch den halben Kinderfreibetrag beläuft sich auf 978 €, das hälftige Kindergeld beträgt 1164 €. Das Kindergeld ist damit günstiger. Bei der Bemessung der Einkommensteuer werden daher die Kinderfreibeträge nicht berücksichtigt, wohl aber beim Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls bei der Kirchensteuer.

Das Ehepaar E mit zwei zu berücksichtigenden Kindern verfügt im Jahr 2018 über ein zu versteuerndes Einkommen von 49.685 €. Werden die Kinderfreibeträge berücksichtigt, beträgt die Steuerersparnis 4270 €, während der Anspruch sich auf Kindergeld 4656 € belief. Es verbleibt damit beim Kindergeld. Hätte das Ehepaar die Antragstellung auf Kindergeld verpasst, würde die Familie leer ausgehen, da das Finanzamt die Freibeträge auch nicht „ersatzweise“ gewährt. Denn gegengerechnet wird der Kindergeldanspruch, nicht das tatsächlich ausgezahlte Kindergeld.

Wichtig ist zu wissen, dass die Günstigerprüfung zwischen der Berücksichtigung der Kinderfreibeträge und dem **Anspruch** auf Kindergeld von Amts wegen erfolgt.²

Das bedeutet konkret: Wurde der **Antrag** auf Kindergeld versäumt, gilt die Leistung im Rahmen der steuerlichen Günstigerprüfung dennoch als gezahlt. Eltern sollten daher auf jeden Fall das Kindergeld beantragen, um schlimmstenfalls nicht gänzlich leer auszugehen! Es wird sogar dann der **Anspruch** auf Kindergeld gegengerechnet, wenn die Familienkasse den Antrag auf Kindergeld zu Unrecht abgelehnt hat und die Ablehnung bestandskräftig, also nicht mehr änderbar ist.³ Hat die Familienkasse den Antrag abgelehnt, sollte daher der Ablehnungsbescheid genau geprüft werden. Ansonsten droht den Eltern, weder Kindergeld noch den Kinderfreibetrag zu erhalten. Denn das Finanzamt muss stets unabhängig von der Familienkasse feststellen, ob ein Kindergeldanspruch bestand.⁴

Und so funktioniert die Begünstigung durch die Kinderfreibeträge: Ist der Abzug von **Kinderfreibeträgen** für den Steuerpflichtigen vorteilhafter, wird der **Anspruch** auf Kindergeld des Jahres der geschuldeten Einkommensteuer hinzuge-rechnet. Damit zahlen die Steuerpflichtigen in diesem Fall das Kindergeld aus dem Veranlagungszeitraum praktisch wieder zurück. Die Familienförderung wird stattdessen durch den Abzug der Kinderfreibeträge von der steuerlichen Bemessungsgrundlage der Eltern bewirkt.

Sofern sich das **Kindergeld** als günstiger erweist, behalten die Eltern das Kindergeld. Die Kinderfreibeträge werden dann im Rahmen der Einkommensteuer-Festsetzung nicht berücksichtigt. Haben die Eltern ein höheres Kindergeld (oder eine vergleichbare Leistung) aus dem Ausland bezogen, als ihnen im Inland zustehen würde, werden bei der Günstigerprüfung dennoch nur die deutschen Beträge berücksichtigt.

² Bestätigt durch: BFH-Urteil v. 13.09.2012, Az. V R 59/10.

³ BFH-Urteil v. 15.03.2012, Az. III R 82/09.

⁴ BFH-Urteil v. 20.12.2012, Az. III R 29/12.

- Die Günstigerprüfung findet immer für das gesamte Jahr statt, nicht etwa für jeden Monat einzeln.

1.1.2 Förderberechtigte Eltern

Nur Eltern, die einen **Wohnsitz** (§ 8 Abgabenordnung) oder ihren **gewöhnlichen Aufenthalt** (§ 9 Abgabenordnung) in Deutschland haben – und damit unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind – haben Anspruch auf den Familienleistungsausgleich (vgl. Abschn. 1.1) durch Kindergeld oder Kinderfreibeträge. Auf die Staatsangehörigkeit kommt es dabei nicht an.

Förderberechtigt sind auch deutsche Staatsangehörige im Ausland (wie Angehörige des diplomatischen Dienstes, die der fiktiven unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen) und Steuerpflichtige, die über Spezialregelungen im Einkommensteuergesetz im Inland steuerlich veranlagt werden sowie Grenzpendler mit Option zur unbeschränkten Steuerpflicht in Deutschland.⁵

Gewerbetreibende, die ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland nur monatsweise unbeschränkt steuerpflichtig sind, können nur für die Monate, in denen sie ihre inländische Tätigkeit ausüben, Kindergeld beziehen.⁶

Wer keine deutsche Staatsbürgerschaft besitzt und nicht als EU-Bürger freizügigkeitsberechtigt ist, muss zusätzlich im Besitz eine Niederlassungserlaubnis oder einer bestimmten Aufenthaltserlaubnis sein.⁷

Weitere Ansprüche für Eltern ohne unbeschränkte Steuerpflicht (wie Entwicklungshelfer) oder Vollwaisen regelt das Bundeskindergeldgesetz (BKGG).

Um Rechtsmissbrauch oder Betrug bei der Inanspruchnahme konsequenter zu unterbinden, macht der Gesetzgeber seit dem Jahr 2016 die Vorlage der Steuer-Identifikationsnummer (ID-Nr.)⁸ der Eltern und der Kinder zum Tatbestandsmerkmal für den Anspruch von Kindergeld. Voraussetzung für den Anspruch ist, dass der Berechtigte durch die an ihn vergebene ID-Nr. identifiziert wird. Dieser muss sich also durch die Angabe der an ihn vergebenen ID-Nr. als zum Bezug von Kindergeld berechtigt ausweisen.

Die **Kinder** ihrerseits müssen für Zwecke des **Kindergeldes** im Inland oder in einem Mitgliedsstaat der EU oder des EWR **beheimatet** sein.⁹ Befindet sich das

⁵ § 62 Abs. 1 EStG.

⁶ BFH-Urteil v. 04.06.2018, Az. III R 5/17.

⁷ § 62 Abs. 2 EStG.

⁸ § 139b Abgabenordnung (AO).

⁹ § 63 Abs. 1 EStG.

Kind etwa für Ausbildungszwecke außerhalb der EU oder EWR (z. B. in den USA oder China), ist für das **Kindergeld** entscheidend, dass noch ein heimischer **Wohnsitz** besteht. Für die Gewährung der **Kinderfreibeträge** besteht ein derartiges Kriterium für den Wohnort **nicht**, solange auch die anderen genannten Voraussetzungen für die Familienvergünstigung vorliegen.

Zu den geförderten Kindern gehören diejenigen, die mit einer Person im **ersten Grad verwandt** sind. Dies sind in erster Linie die **leiblichen Kinder**.¹⁰ Für die Mutter ist es zivilrechtlich das Kind, das sie geboren hat. Als Vater eines Kindes gilt der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist oder die Vaterschaft anerkannt hat oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt wurde.

Ein Kindergeldanspruch besteht auch, wenn ein **eingetragener Lebenspartner** in seinem Haushalt die Kinder seines eingetragenen Lebenspartners aufnimmt.¹¹ Nach gesetzlicher Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Ehegattensplitting bei eingetragenen Lebenspartnerschaften gilt die Gleichstellung für alle noch offenen Kindergeldfestsetzungen. Wurde allerdings der Antrag auf Kindergeld versäumt oder bestandskräftig abgewiesen, besteht für die steuerliche Förderung der Kinder keine Möglichkeit mehr.

Neben den leiblichen Kindern werden auch die durch **Adoption** angenommenen Kinder berücksichtigt. Ist das Kind noch minderjährig, erlischt steuerlich das Verwandtschaftsverhältnis zu den leiblichen Eltern. Um Doppelförderungen auszuschließen, gilt steuerlich vorrangig das Kindschaftsverhältnis zu den Adoptiveltern.¹²

Gefördert wird ebenfalls die Aufnahme von **Pflegekindern**. Das setzt voraus, dass das Kind im Haushalt der Pflegeeltern sein Zuhause hat und eine auf längere Dauer angelegte Beziehung besteht. Längere Dauer ist bei Kleinkindern ein Jahr, bei Schulkindern sind es zwei Jahre. Kinder, die mit dem Ziel der Adoption (vgl. oben) vom Steuerpflichtigen in Pflege genommen werden, sind regelmäßig Pflegekinder. Ein Pflegekindschaftsverhältnis kann sogar zu jüngeren Geschwistern, z. B. Waisen, vorliegen.

Ferner müssen Berechtigte in ihrem Antrag auch die **ID-Nr.** des Kindes mitteilen. Jeder in Deutschland Steuerpflichtige erhält eine ID-Nr. Das Bundeszentralamt für Steuern vergibt diese Nummer seit 2008 anlässlich der Geburt eines Kindes. Denn auch Neugeborene sind steuerpflichtig, wenngleich sie im Normalfall noch keine Einkommensteuer zahlen müssen.

¹⁰ § 32 Abs. 1 EStG.

¹¹ BFH-Urteil v. 08.08.2013, Az. VI R 76/12, vgl. § 2 Abs. 8 EStG.

¹² § 32 Abs. 2 EStG.

Die Meldeämter geben die Information über die Geburt eines Kindes an das Bundeszentralamt für Steuern weiter. Je nach Bearbeitungszeit in den Meldeämtern dauert die Vergabe der Steuer-ID dann wenige Tage bis zu einigen Wochen. Wird die ID-Nr. nachgereicht, besteht der Kindergeldanspruch schon ab der ursprünglichen Antragstellung. Ausnahmsweise wird der Auszahlung von Kindergeld auch dann zugestimmt, wenn – auch welchen Gründen auch immer – keine ID-Nr. beim Kind vorliegt.

Die Eltern müssen ein Elternteil als **Kindergeldberechtigten** festlegen. Diese Festlegung erlischt, wenn sich die Eltern trennen und das Kind ausschließlich im Haushalt eines der beiden Elternteile lebt. Versuchen die Eltern eine Versöhnung und lebt das Kind dann wieder im gemeinsamen Haushalt, lebt die ursprüngliche Festlegung nicht wieder auf. Die Eltern müssen sich dann neu entscheiden.¹³

1.1.3 Einzelheiten zu Kindergeld und Kinderfreibeträgen

Der Staat sichert die finanzielle Existenzgrundlage des Kindes entweder mit der Auszahlung von Kindergeld **oder** mit dem Abzug von Kinderfreibeträgen (vgl. Abschn. 1.1.1).

1.1.3.1 Kindergeld

Das Kindergeld beträgt im Jahr 2019 ab dem 1. Juli für das erste und zweite Kind jeweils **204 €**, für das dritte Kind **210 €** und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils **235 € pro Monat**¹⁴ (bis dahin 194 €, 200 € und 225 €, ab 01.01.2021: 214 €, 220 € und 245 €). Der Gesetzgeber ist gehalten, die Beträge regelmäßig nach den Vorgaben des Existenzminimumberichts der Bundesregierung, der alle zwei Jahre veröffentlicht wird, anzupassen.

Die Förderung wird nur an einen einzigen Berechtigten überwiesen. Die Auszahlung kann nicht auf mehrere Kindergeldberechtigte aufgeteilt werden.¹⁵ Gibt es für ein Kind mehrere Kindergeldberechtigte (vgl. Abschn. 1.1.2) wie Vater und Mutter, wird das Kindergeld demjenigen gezahlt, der das Kind in seinem **Haushalt** aufgenommen hat. Wohnen beide Berechtigte in einem gemeinsamen Haushalt, können sie gegenüber der Familienkasse den gewünschten Empfänger **bestimmen**. Das sollten sie aus Beweisgründen schriftlich machen.

¹³ BFH-Urteil v. 18.05.2017, Az. III R 11/15.

¹⁴ § 63 EStG.

¹⁵ § 64 Abs. 1 EStG.

Das gilt auch und besonders in Trennungsfällen, wenn der gemeinsame Haushalt fortbesteht. Eine solche Bestimmung muss auch getroffen werden, wenn das Kind in zeitlich ähnlichem Umfang in verschiedenen Haushalten getrennt leber der Eltern wohnt. Auf Antrag kann das Familiengericht die begünstigte Person bestimmen. Die Entscheidung bleibt solange gültig, wie sich die Verhältnisse nicht ändern.

Ist das Kind in keinem Haushalt der Berechtigten aufgenommen, erhält derjenige das Kindergeld, der für den (überwiegenden) Unterhalt aufkommt.¹⁶

Vorteilhafte **Gestaltungen** ergeben sich für unverheiratete Paare, die in einem Haushalt wohnen, durch sogenannte „**Zählkinder**“. Hier kann es ganz erhebliche finanzielle Auswirkungen haben, wenn die Kindergeldzahlung zugerechnet werden soll. Wenn nämlich beide Elternteile jeweils kindergeldberechtigt sind, lässt sich das höhere Kindergeld für das dritte, das vierte und weitere Kinder zu Nutze machen. Haben die Eltern z. B. vier Kinder mit Anspruch auf den Familienleistungsvergleich, lässt sich das Kindergeld erheblich steigern, wenn hierbei die staatliche Unterstützung ein drittes und viertes Kind umfasst – anstelle von z. B. nur jeweils zwei Kindern pro Elternteil.

Doch Vorsicht: Wenn die Eltern eines gemeinsamen Kindes in nichtehelicher Lebensgemeinschaft zusammenleben und im Haushalt zwei ältere Kinder aus einer anderen Beziehung eines Elternteils wohnen, kann der andere Elternteil nicht das erhöhte Kindergeld für das dritte Kind erhalten.¹⁷

Beispiel

Beispiel 1: Anton und Luise ziehen am 01. Juli 2019 zusammen. Sie bringen jeweils zwei Kinder aus einer früheren Beziehung mit in ihre neue Haushaltsgemeinschaft. Würde jeder für sich allein das jeweilige Kindergeld auszahlen lassen, ergibt sich ein jährlicher Anspruch in Höhe von 4896 € jeweils für Anton und Luise, zusammen also 9792 €. Ordnen sie die Kindergeldzahlung nur Anton oder Luise zu, bleibt es zwar bei 4896 € für die ersten beiden Kinder. Für das dritte ergibt sich aber schon ein Anspruch in Höhe von 2520 € und für das vierte Kind in Höhe von 2820 €, zusammen also 10.236 €. Anton und Luise erhalten damit zusammen 444 € mehr Kindergeld.

Beispiel 2: Roberto hat drei Kinder aus erster Ehe. Die Kinder leben bei der leiblichen Mutter, die auch das Kindergeld erhält. Roberto hat zwischenzeitlich wieder geheiratet. Die neue Ehefrau Beate hat ein Kind aus erster Ehe, das nun

¹⁶Weitere Einzelheiten: § 64 Abs. 2, 3 EStG.

¹⁷BFH-Urteil v. 25.04.2018, Az. III R 24/17.

im gemeinsamen Haushalt von Roberto und Beate lebt. Roberto wird von Beate gegenüber der Familienkasse als Kindergeldberechtigter bestimmt (Berechtigung für Roberto als Stiefkind). Für das Kind besteht nun Kindergeldanspruch von monatlich 235 € statt 204 €, da das Kind als viertes Kind gilt. Roberto und Beate erhöhen damit ihr Kindergeld um jährlich 372 € (12×31 €).¹⁸

Kinder, die **keinen Wohnsitz** oder **gewöhnlichen Aufenthalt** im Inland bzw. in einem EU/EWR-Mitgliedstaat haben, werden nicht berücksichtigt (§ 63 Abs. 1 S. 3 EStG), es sei denn, sie leben im Haushalt eines Berechtigten im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG (Sonderregelung für Diplomaten-Kinder).

Problematisch sind daher **Auslandsaufenthalte** von länger als einem Jahr, insbesondere weil dann zweifelhaft wird, ob die frühere Wohnung (bei den Eltern) – wenn auch nur etwas mehr als gelegentlich – noch weiter genutzt wird. In diesen Fällen kommt es auf die näheren Umstände an:

Wichtigstes Kriterium bei der Beurteilung, ob der inländische Wohnsitz beibehalten wird oder aufgegeben wurde, sind die Aufenthalte des Kindes bei den Eltern außerhalb der Schul- oder Studienzeiten. Diese Aufenthalte dürfen nicht nur den Charakter eines Besuchs haben. Aufenthalte von insgesamt fünf Monaten genügen in jedem Fall.¹⁹ Bei einem minderjährigen Kind, das wegen des Schulbesuchs im Ausland bei den Großeltern lebt, reichen weniger als drei Monate nicht aus.²⁰ Bei einem Auslandsaufenthalt zu Studienzwecken sind die studienfreien Zeiten maßgeblich. Während eines mehrjährigen Auslandsaufenthalts zum Zwecke einer Berufsausbildung behält ein Kind seinen Wohnsitz in der Wohnung der Eltern im Inland im Regelfall nur dann bei, wenn es diese Wohnung zumindest überwiegend in den ausbildungsfreien Zeiten nutzt.²¹

Das Finanzgericht München hat dagegen mit Urteil vom 26.02.2015 (Az. 10 K 585/14) den Anspruch auf Kindergeld für einen Sohn, der für zwei Jahre einen eigentlich begünstigten Freiwilligendienst in den USA angetreten hat, abgelehnt.

Hält sich das Kind z. B. aufgrund einer Ausbildung oder eines Studiums in einem Staat außerhalb der EU oder des EWR auf, kann der Anspruch auf Kindergeld u. U. schon gefährdet sein. Au-pair-Aufenthalte im Ausland führen i. d. R. dazu, dass die Eltern ihren Kindergeldanspruch behalten, wenn die Aufenthalte mit einem Sprachunterricht einhergehen.

¹⁸ steuertip Ausgabe 34/16 vom 24.08.2016.

¹⁹ BFH-Urteil v. 28.04.2010, Az. III R 52/09.

²⁰ BFH-Urteil v. 23.11.2000, Az. VI R 165/99.

²¹ BFH-Urteil v. 23.06.2015, Az. III R 38/14.

Fällt das Kindergeld weg, können jedoch die Kinderfreibeträge noch als Förderung verbleiben.²² Nachteil ist hierbei, dass Berechtigte den Steuerabzug in einem Veranlagungsverfahren erhalten, hierfür also eine Einkommensteuererklärung abgeben müssen. Bei Niedrigverdienern und Beziehern mittlerer Einkommen ist zudem oft der Bezug von Kindergeld finanziell günstiger (siehe Beispiele unter Abschn. 1.1.1).

Möglich ist schließlich noch ein **Ausschluss vom Kindergeld**, sofern im **Ausland** eine dem Kindergeld vergleichbare Leistung gezahlt wird.²³ Unschädliche Zuwendungen aus dem Ausland sind jedoch u. a.: Aufstockung des Kindergeldes in EU/EWR-Staaten, Kinderzulagen von im Kanton Zürich ansässigen Arbeitgebern, in Kanada zum basic amount gezahlte supplements für Kinder unter sieben Jahren, der „child tax credit“ in den USA und der Kinderzuschlag für Bedienstete des türkischen Staates und der staatlichen Betriebe.

- Umfangreiche **Hinweise** zur Rechtslage und zum Verfahren beim Kindergeld bieten die Dienstanweisungen zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs (DA-Fam) durch das Bundeszentralamt für Steuern (BzSt).²⁴ Für den schnellen Überblick sind das Merkblatt Kindergeld des BzSt oder etwas ausführlicher das Merkblatt Kindergeld der Familienkassen zu empfehlen.²⁵

Die Bundesregierung hatte ursprünglich vorgesehen, das Kindergeld bei einem Kind, für das in Deutschland ein Kindergeldanspruch besteht, dessen Wohnsitz sich aber in einem anderen EU-Mitgliedstaat befindet, auf die Lebenshaltungskosten des Wohnsitzstaates zu begrenzen. Aus europarechtlichen Gründen wird das Vorhaben momentan nicht weiterverfolgt.

- Den Antrag auf Kindergeld sollte man nicht zu lange hinauszögern. Seit 2018 kann Kindergeld nur noch sechs Monate rückwirkend ausgezahlt werden.

²² BFH-Urteil v. 13.07.2016, Az. XI R 8/15.

²³ Vgl. Übersicht in Bundessteuerblatt I 2002, S. 241.

²⁴ Internetseite des Bundeszentralamtes für Steuern (BzSt): www.bzst.de.

²⁵ www.bmfsfj.de; www.arbeitsagentur.de.

1.1.3.2 Kinderfreibeträge

Statt des Kindergeldes können im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung Kinderfreibeträge gewährt werden. Hierzu führt das Finanzamt automatisch eine **Günstigerprüfung** durch. Erweisen sich die Kinderfreibeträge als vorteilhafter, müssen Betroffene das Kindergeld zurückzahlen. Anstelle des Kindergeldes erhalten die Elternteile dann in ihrem Steuerbescheid die folgenden **Kinderfreibeträge**:²⁶

- Freibetrag für das sächliche Existenzminimum des Kindes in Höhe von 2394 € (Kinderfreibetrag, ab 01. Januar 2019 2490 €) und
- Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf in Höhe von 1320 €.

Grundsätzlich erhält jedes Elternteil im Jahr 2018 Freibeträge in einer Gesamthöhe von 3714 € (ab 01. Januar 2019 3810 €) für jedes Kind, unabhängig davon, bei welchem Elternteil das Kind lebt bzw. gemeldet ist.²⁷ Bei im Inland unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, **verdoppeln** sich diese Beträge.

Das Gleiche gilt, wenn ein Elternteil verstorben oder nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist bzw. ein Elternteil allein das Kind angenommen hat. Der Gesamtbetrag beläuft sich dann für den oder die Berechtigten auf 7428 € (ab 01. Januar 2019 7620 €). Ferner kann noch beantragt werden, einen oder beide Freibeträge auf den allein oder fast ausschließlich sorgenden Elternteil zu übertragen.

- Zusammenveranlagte Ehegatten erhalten gemeinsam pro Kind Freibeträge von **7428 €** jährlich. Ab 2019 erhöht sich der doppelte Freibetrag auf 7620 €.

Die Freibeträge werden für jeden Monat, in dem die Voraussetzungen für den Familienleistungsausgleich nicht vorliegen, um 1/12 **gekürzt**; so etwa bei Geburt des Kindes im Laufe des Jahres oder wenn es die Altersgrenze unterjährig überschreitet.

Beispiel

1: Das Kind wird am 15. Juli 2018 geboren. Es ergibt sich in 2018 ein Anspruch auf Kindergeld/Kinderfreibeträge (Familienleistungsausgleich) für die Monate Juli bis Dezember. Der angebrochene Monat Juli wird mitgezählt.

²⁶ § 32 Abs. 6 EStG.

²⁷ Schmidt, Kommentar zum EStG, § 32 Rz. 77.